

ORDNUNG FÜR DIE WAHL

DES JUGENDBEIRATES HORN-LEHE

I. Grundsätze

1. Der Jugendbeirat Horn-Lehe wird im Stadtteil Horn-Lehe in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Wahlperiode des Jugendbeirates Horn-Lehe beträgt drei Jahre. Er bleibt im Amt bis die Wahl zum neuen Jugendbeirat abgeschlossen ist.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Jugendbeirates Horn-Lehe soll nicht mehr als 15 betragen.

II. Wahlberechtigung

1. Wählen können alle Jugendlichen/jungen Erwachsenen in Horn-Lehe, die am letzten Wahltag 12 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten in Horn-Lehe wohnen oder in Horn-Lehe eine Schule besuchen.
2. Das Ortsamt erstellt mithilfe der Meldestelle eine Wahlliste, auf der alle jungen Menschen stehen, die in Horn-Lehe wohnen. Jugendliche, die in Horn-Lehe zur Schule gehen, können sich durch eine Mitteilung an das Ortsamt auf die Wahlliste setzen lassen.
3. Wählbar in den Jugendbeirat Horn-Lehe sind alle Jugendlichen, die am letzten Wahltag 12 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten in Horn-Lehe wohnen oder in Horn-Lehe eine Schule besuchen.
4. Nicht wählbar in den Jugendbeirat Horn-Lehe sind Mitglieder eines anderen Jugendbeirates oder –forums, Mitglieder eines Beirates und Ausschussmitglieder nach § 23 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) sowie Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft.

III. Wahlkommission

1. Es wird eine Wahlkommission eingerichtet, die aus 1 Person vom Ortsamt, 1 Mitglied des Beirates oder des Fachausschusses für Stadtteilentwicklung, Kultur und Jugendbeteiligung und 1 Mitgliedern des amtierenden Jugendbeirates bestehen. Das Mitglied des Jugendbeirates in der Wahlkommission darf sich nicht noch einmal zur Wahl aufstellen.
2. Die Wahlkommission stellt das ordnungsgemäße Aufstellen der Kandidierendenliste und die Auszählung der Ergebnisse sicher.

III. Kandidatur

1. Wer für den Jugendbeirat Horn-Lehe kandidieren möchte, muss wählbar sein und den Bewerbungsbogen vollständig ausgefüllt bis zur vorgegebenen Frist beim Ortsamt Horn-Lehe eingereicht haben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person erforderlich. Auf dem Bewerbungsbogen unterschreiben die Kandidat:innen, dass sie das Amt annehmen, falls sie gewählt werden.
2. Alle Jugendlichen, die in Horn-Lehe wohnen, werden entsprechend der Wahlliste des Meldeamtes Bremen angeschrieben und auf die Möglichkeit zur Kandidatur aufmerksam gemacht. Das Ortsamt veröffentlicht eine Presseerklärung, die auf die Möglichkeit zur Kandidatur hinweist.
3. Der Bewerbungsbogen wird außerdem den Schulen zur Verfügung gestellt, liegt im Ortsamt aus und wird auf der Webseite des Orsamtes und des Jugendbeirates veröffentlicht.
4. Aus allen gültigen Kandidaturen, erstellt die Wahlkommission eine Kandidierendenliste. Der Platz auf der Liste wird gelost.
5. Das weitere Wahlverfahren entfällt, wenn es genauso viele Kandidierenden gibt, wie Plätze im Jugendbeirat oder weniger. Die Mitglieder des Jugendbeirates Horn-Lehe werden dann per Beschluss durch den Beirat ernannt.

IV. Information über die Wahl

1. Die Kandidierendenliste wird rechtzeitig vor der Wahl an die Schulen zum Aushang geschickt und an geeigneten Stellen veröffentlicht.
2. Vor der Wahl werden alle wahlberechtigten jungen Menschen, die in Horn-Lehe wohnen ein zweites Mal angeschrieben und über die Wahl informiert. Dieses Anschreiben enthält die Kandidierendenliste und die Wahlunterlagen mit den Online-Zugangsdaten für die Wahl.

V. Wahl

1. Die Wahl soll nach Möglichkeit sowohl digital als auch analog im November stattfinden. Wenn ein hybrides Vorgehen nicht möglich ist, wird nur vor Ort in den Schulen und im Ortsamt gewählt.
2. Es soll zwei Wochen lang die Möglichkeit geben, digital die Stimme abzugeben. Nach dieser Zeit kann jeweils an einem Tag in den drei weiterführenden Schulen im Stadtteil und im Ortsamt gewählt werden.
3. Jeder hat 3 Stimmen.

VI. Wahlergebnis

1. Gewählt sind die 15 Jugendlichen mit den meisten Stimmen. Aus den restlichen Kandidat:innen ergibt sich die Reihenfolge für die Nachrückerliste.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Alle Kandidat:innen werden vom Ortsamt über das Ergebnis informiert und zu einer konstituierenden Sitzung eingeladen.
4. Das Ergebnis wird an geeigneten Stellen vom Ortsamt veröffentlicht.
5. Wahlanfechtungen sind innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Wahltag möglich und werden von der Wahlkommission geprüft. Zur Anfechtung ist jede:r Wahlberechtigte nach II. berechtigt. Die Anfechtung hat nur dann Erfolg, wenn der gerügte Wahlfehler sich auf die Zusammensetzung im Jugendbeirat auswirkt.

VI. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Jugendbeirat Horn-Lehe endet vorzeitig, wenn das Mitglied während der Wahlperiode seinen Hauptwohnsitz nach außerhalb der Stadtgemeinde Bremen verlegt und gleichzeitig auch keine Schule mehr in Horn-Lehe besucht oder von seinem Amt zurücktritt (§ 22 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter gilt entsprechend). Wenn ein Mitglied in einen anderen Stadtteil umzieht kann er/sie auf eigenen Wunsch noch bis zum Ende der Wahlperiode Mitglied im Jugendbeirat bleiben.
2. Die Mitgliedschaft im Jugendbeirat Horn-Lehe bleibt für die laufende Wahlperiode unberührt, wenn die Altersgrenze nach II. dieser Wahlordnung in diesem Zeitraum erreicht wird.
3. Die Mitgliedschaft im Jugendbeirat Horn-Lehe endet mit der Annahme eines Mandates in einem anderen Jugendbeirat oder -forum, einem Beirat der Stadtgemeinde Bremen, dessen Ausschüssen oder der Bremischen Bürgerschaft.

VII. Inkrafttreten und Änderung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss des Beirates vom 23. Mai 2024 in Kraft. Eine Änderung der Wahlordnung ist jeder Zeit durch Beschluss des Beirates möglich.